

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)
Weitere Verkaufssonntage und –feiertage

- (1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.
- (2) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 01.12.2009 bedarf es für die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage eines besonderen Anlasses, der die Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt. Die Anforderungen die an einen solchen Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Voraussetzungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.

**Für die in der Rechtsverordnung (Vorlage Nr. 0504/2014) benannten Termine und Anlässe
nachfolgend die von der Verwaltung vorgenommene Zuordnung:**

Sonntag	Stadtteil/ Antragsteller	Anlass	Gesetz/Entscheid BVerfG	Bewertung
12.10.2014	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Kürbis- und Marktfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Die Veranstaltung wird auch überörtlichen Charakter haben (Rhein-Erft-Kreis bis Eifel). Ferner entspricht die Veranstaltung dem Kriterienkatalog Pkt. B 1.2.
02.11.2014	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Herbst- und Lichterfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Die Veranstaltung wird auch überörtlichen Charakter haben (Rhein-Erft-Kreis bis Eifel). Ferner entspricht die Veranstaltung dem Kriterienkatalog Pkt. B 1.2.
09.11.2014	Ossendorf IG Homepark	St.-Martin- Laternenfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest/ähnliche Veranstaltung	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Weiterhin wird die Voraussetzung des Kriterienkatalogs Pkt. B 1.2 einschließlich gemeinnütziger Ziele erfüllt.
09.11.2014	Porz-Lind/Wahn/Wahn- heide/Urbach IG Porz-Lind	Martinsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Weiterhin wird die Voraussetzung des Kriterienkatalogs Pkt. B 1.2 einschließlich gemeinnütziger Ziele erfüllt.
09.11.2014	Porz-Eil IG Porz-Eil	Wintermarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Weiterhin wird die Voraussetzung des Kriterienkatalogs Pkt. B 1.2 einschließlich gemeinnütziger Ziele erfüllt.

09.11.2014	Braunsfeld IG Braunsfeld	Braunsfelder Martinsmeile	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass örtliches Fest	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Der Kriterienkatalog Pkt. B 2 einschließlich gemeinnütziger Ziele ist erfüllt.
30.11.2014	Godorf IG Godorf/ Dorfgemeinschaft Godorf	Nikolaus- und Adventsfest	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Die Veranstaltung wird auch überörtlichen Charakter haben (Rhein-Erft-Kreis bis Eifel). Ferner entspricht die Veranstaltung dem Kriterienkatalog Pkt. B 1.2.
30.11.2014	Marsdorf IG-West-Kreuz-Köln	Martinsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Die Veranstaltung wird auch überörtlichen Charakter haben (Rhein-Erft-Kreis bis Eifel). Ferner entspricht die Veranstaltung dem Kriterienkatalog Pkt. B 1.2 einschließlich gemeinnütziger Ziele.
30.11.2014	Humboldt-Gremberg IG Gremberger Junge	Weihnachtsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Der Kriterienkatalog Pkt. B 3 ist erfüllt.
07.12.2014	Weiden IG Rheincenter Köln	Überörtlicher /örtlicher Weihnachtsmarkt	§ 6 Abs. 1 LÖG Anlass von Märkten	Die Veranstaltung entspricht der gesetzlichen Voraussetzung. Die Veranstaltung wird auch überörtlichen Charakter haben. Ferner entspricht die Veranstaltung dem Kriterienkatalog Pkt. B 2 einschließlich gemeinnütziger Ziele.